

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 24.04.2023 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

Der Fachbereich Biologie hat 24.04.2023 die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990 beschlossen.

Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 07.09.2023 werden die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie zur Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt bekannt gemacht.

Darmstadt, 07.09.2023

Die Präsidentin der TU Darmstadt
Prof. Dr. Tanja Brühl

Besondere Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 24.04.2023 zu den Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der Technischen Universität Darmstadt vom 12. Januar 1990

Zu § 1 (1) Die Promotion

Der Fachbereich Biologie verleiht den akademischen Grad Doktor der Naturwissenschaften (Doctor rerum naturalium, Dr. rer. nat.). Die Zugangsvoraussetzungen für eine Promotion sind im Abschnitt zu § 7 dieser Besonderen Bestimmungen festgelegt.

Zu § 4 (1) Prüfungskommission

Die Mehrheit der Mitglieder muss aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen/Professoren am Fachbereich Biologie sein.

Zu § 7 (1,2) Annahme als Doktorand_in

Das Gesuch um Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand ist an den Dekan / die Dekanin des Fachbereichs Biologie zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Die Zeugnisse der qualifizierenden Hochschulabschlüsse,
- b) eine schriftliche Einverständniserklärung eines Betreuers des Fachbereichs Biologie nach § 10,
- c) bei einer geplanten externen Dissertation an einem außeruniversitären Forschungsinstitut oder einer anderen Universität eine kurze Darstellung der Thematik der beabsichtigten Dissertation sowie das schriftliche Einverständnis der externen Betreuerin / des externen Betreuers,
- d) eine Erklärung darüber ob und ggf. wann und wo die Bewerberin / der Bewerber bereits einen Promotionsversuch unternommen hat.

Zu § 7 (3) Mindestnote

Die Abschlussnote des zur Promotion berechtigten Abschlusses muss 2,5 oder besser in einem fünfstufigen Notensystem oder entsprechend in einem anderen Notensystem sein. Ist dies nicht der Fall, muss eine schriftliche Begründung der Betreuerin oder des Betreuers nach Abs. 5 vorgelegt werden.

Zu § 7 (5) Bedingungen für die Annahme

Für die Annahme als Doktorandin / Doktorand muss eine der folgenden Bedingungen erfüllt sein:

- Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem Diplom- oder Master-Studiengang Biologie oder in einem naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, der zu breiten Kenntnissen in der Biologie und zu vertieften Kenntnissen im Gebiet der beabsichtigten Dissertation führt.
- Das Erste Staatsexamen oder Master of Education für das Lehramt an Gymnasien mit Biologie als Hauptfach zusammen mit dem Abschluss eines Eignungsfeststellungsverfahrens

- Ist die Abschlussnote im qualifizierenden Abschluss schlechter als 2,5 muss die Betreuerin oder der Betreuer die Auswahl und Eignung des Bewerbers schriftlich begründen.
- Ein abgeschlossenes Universitätsstudium in einem nicht unter (a) fallenden, jedoch gleichen wissenschaftlichen Ansprüchen genügenden naturwissenschaftlichen Diplom- oder Master-Studiengang, wenn sich ein/e Hochschullehrer/in aus dem Fachbereich Biologie zur Betreuung der Arbeit nach § 10 bereit erklärt und die Auswahl und Eignung des Bewerbers schriftlich begründet hat sowie eine Korreferentin/ein Korreferent schriftlich ihre/seine Bereitschaft zur Begutachtung dokumentiert hat. Die Bewerber müssen in diesem Fall an einem Eignungsfeststellungsverfahren teilnehmen.

Zu § 7a Eignungsfeststellungsverfahren

Im Eignungsfeststellungsverfahren prüft der Promotionsausschuss, ob die Bewerberin oder der Bewerber über hinreichend breite Kenntnisse der Biologie und vertiefte Kenntnisse im Gebiet der beabsichtigten Dissertation verfügt, um im Rahmen einer Dissertation im Fachgebiet Biologie selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten. Im Eignungsfeststellungsverfahren hat die Bewerberin oder der Bewerber Gelegenheit, sich fehlende Kenntnisse und Fertigkeiten durch den Besuch von Lehrveranstaltungen anzueignen. Der Promotionsausschuss legt nach Prüfung der Bewerbungsunterlagen, Stellungnahme der Betreuerin oder des Betreuers sowie einer Anhörung der Kandidatin/des Kandidaten Art und Umfang der zu erbringenden Leistungen fest. In der Regel sind 1 bis 2 Module (8 bis 30 CP) zu absolvieren, die aus dem Bachelor- und Master-Studiengang des FB Biologie gewählt werden. In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss eine Studienleistung von bis zu 40 CP festlegen.

Zu § 8 Einleitung des Promotionsverfahrens und Zulassung

Es sind sechs Ausfertigungen der Dissertation einzureichen. Vier Exemplare erhält das Dekanat, zwei weitere erhalten die beiden Referenten für die Begutachtung der Arbeit. Dem Antrag auf Promotion sind im Falle eines Eignungsfeststellungsverfahrens die Abschlussbescheinigung über die erworbenen Kreditpunkte beizufügen.

Zu § 9 (1) Die Dissertation

Die Dissertation ist mit folgender Erklärung zu versehen:

"Ich erkläre hiermit, dass ich die vorliegende Arbeit entsprechend den Regeln guter wissenschaftlicher Praxis selbstständig und ohne unzulässige Hilfe Dritter angefertigt habe. Sämtliche aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sowie sämtliche von Anderen direkt oder indirekt übernommenen Daten, Techniken und Materialien sind als solche kenntlich gemacht. Die Arbeit wurde bisher bei keiner anderen Hochschule zu Prüfungszwecken eingereicht. Die eingereichte elektronische Version stimmt mit der schriftlichen Version überein. "

Zu § 9 (4) Kumulative Dissertation

Mit Zustimmung des Promotionsausschusses kann bei Forschungsleistungen, die durch mehrere Publikationen in begutachteten internationalen Fachzeitschriften (einschließlich aller experimenteller Vorschriften) dokumentiert sind, die Dissertation auch aus der Summe mehrerer wissenschaftlicher Veröffentlichungen gebildet werden. Dafür muss:

- die kumulative Dissertation eine alle Teile umfassende Einleitung und Diskussion sowie eine Zusammenfassung enthalten.

- die Mindestanzahl von drei Publikationen oder angenommene Manuskripten erreicht sein, von denen bei mindestens zwei die oder der Promovierende als Erstautor/in gelistet ist.

Zu § 10 (1) Betreuung der Dissertation

Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin soll ein Vorschlag für eine Betreuerin/einen Betreuer sowie eine/n zweite/n Hochschullehrer/in nach § 11 (1) als Korreferent/in vorgelegt werden. Der Fortgang der Arbeit ist im Rahmen eines Seminarvortrags dem Korreferenten/der Korreferentin jährlich zu dokumentieren.

Es wird empfohlen mit dem Antrag auf Annahme als Doktorand/Doktorandin und in Absprache mit der/dem Erstbetreuenden eine weitere Person zu benennen, die/der das Promotionsprojekt begleitet und insbesondere bei Fragen zum Promotionsverlauf und zur Karriereentwicklung zur Verfügung steht. Die/der Promotionsbegleiter/in soll der Gruppe der Wissenschaftler/innen angehören, die den Regelungen in §11 der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt genügen. Wenn eine/r der Referierenden nicht hauptamtliche/r Professor/in des Fachbereichs Biologie ist, soll die/der Promotionsbegleiter/in Mitglied der TU Darmstadt sein.

Die Gestaltung des Betreuungsverhältnisses sowie die Rechte und Pflichten der Beteiligten können in einer schriftlichen Betreuungsvereinbarung festgelegt werden.

Zu § 11 (3) Bestimmung der Referierenden

Bei der Bestellung eines Referierenden nach § 11 Abs. 2c und 2d (Professorinnen und Professoren einer Fachhochschule oder einer anderen Universität bzw. führende Wissenschaftler/innen einer außeruniversitären Forschungseinrichtung) muss einer der Referierenden hauptamtliche/r Professor/in des Fachbereichs Biologie sein.

Zu § 17 (2) Gesamturteil

Für die Bewertung „mit Auszeichnung“ bestanden muss dies in beiden Gutachten sowie in einem dritten, externen Gutachten vorgeschlagen werden und die Gesamtbewertung einstimmig erfolgen. Gleichzeitig muss eine Publikation zum Thema der Promotion oder ein angenommenes Manuskript mit Erstautorenschaft des/der Promovenden/in vorliegen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie treten am Tage nach der Veröffentlichung in der Satzungsbeilage der Technischen Universität Darmstadt in Kraft.

Gleichzeitig treten die Besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Biologie vom 31. Juli 2019, Satzungsbeilage 2019-IV, S. 3-7 außer Kraft.

Bereits begonnene Promotionsverfahren können auf Antrag nach den bisherigen Bestimmungen zu Ende geführt werden, soweit dies mit den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Promotionsordnung der TU Darmstadt vereinbar ist.

Darmstadt, 26.04.2023.

Der Dekan des Fachbereichs Biologie
der Technischen Universität Darmstadt

gez. Prof. Dr. Jörg Simon